

Netznutzungsvertrag
(Entnahme)

- ☐ Netznutzer ist Lieferant
(Lieferantenrahmenvertrag)
- ☐ ~~Netznutzer ist Letztverbraucher~~

Zwischen

Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt am Main, 9901064000005

.....

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

.....

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Netznutzer“ genannt –

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

Präambel

¹Der vorliegende Netznutzungsvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020). ²Der Vereinbarung liegen das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. ³Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ¹Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Netznutzung. ²Soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb an den betroffenen Messlokationen durchführt, umfasst die Netznutzung bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung noch um ein intelligentes Messsystem handelt) auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber. ³Dieser Vertrag enthält keine Vorgaben zum Messstellenbetrieb für Messstellen, die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestattet sind.
2. ¹Die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend, soweit nicht die Vertragspartner in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende oder abweichende Regelungen treffen und der Netzbetreiber bzw. der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber den Abschluss dieser ergänzenden oder abweichenden Regelungen jedem Netznutzer diskriminierungsfrei anbietet und im Internet veröffentlicht. ²Abweichungen und Ergänzungen von diesem Standardvertrag können in Textform vereinbart werden und sind in einer Veröffentlichung im Internet deutlich kenntlich zu machen. ³Der Abschluss dieser Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages oder für die Gewährung des Netzzugangs gemacht werden.
3. ¹Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz. ²Der Netznutzer begehrt als Lieferant (Lieferantenrahmenvertrag) oder Letztverbraucher Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlokationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
4. Die Rechte und Pflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 2 Netzzugang

1. ¹Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netznutzer sein Netz diskriminierungsfrei zur Durchleitung elektrischer Energie zu Marktlokationen zur Verfügung zu stellen. ²Er arbeitet im erforderlichen Umfang mit anderen Netzbetreibern zusammen, um den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu gewährleisten.
2. Der Netznutzer vergütet den Netzbetreiber für die Netznutzung zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie für weitere Leistungen aus diesem Vertrag gemäß der Preisregelung des § 7.

3. ¹Bei Vorliegen eines „all-inclusive-Vertrages“ zwischen einem Lieferanten und einem Letztverbraucher regelt dieser Vertrag auch die Ausgestaltung der Netznutzung durch den Lieferanten zur Belieferung des betreffenden Letztverbrauchers. ²Der Lieferant schuldet in diesem Fall dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte. ³Erbringt ein Lieferant einem Letztverbraucher gegenüber ausschließlich die Leistung Stromlieferung, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung Netznutzung zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber für die betreffende Marktlotation. ⁴In diesem Fall schuldet der Letztverbraucher dem Netzbetreiber die Netzentgelte. ⁵Der Letztverbraucher ist bei der Anmeldung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

§ 3 Voraussetzungen der Netznutzung

1. Marktlotionen müssen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen und jeweils eindeutig und zu jedem Zeitpunkt vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet sein.
2. Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem eine Marktlotation in der betreffenden Regelzone zuzuordnen ist.
3. ¹Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist das wirksame Bestehen des betreffenden Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt und der vorherige Zugang einer Zuordnungsermächtigung beim Netzbetreiber. ²Der Netznutzer stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung der Netznutzung

1. Die Abwicklung der Netznutzung für Marktlotionen erfolgt
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung,
 - b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ (BK6-07-002) nebst der auf dieser Grundlage durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorgelegten und durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten MaBiS-Geschäftsprozessbeschreibungen in jeweils geltender Fassung sowie
 - c. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung.
2. ¹Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. ²Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je ¼-h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
2. ¹Sofern nicht nach dem MsbG oder einer regulierungsbehördlichen Vorgabe eine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt oder abweichende Grenzwerte nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) Anwendung finden, verwendet der Netzbetreiber bei Marktlaktionen in Niederspannung mit einer jährlichen Energieentnahme von bis zu 100.000 kWh standardisierte Lastprofile. ²Die Ermittlung der erforderlichen Energiemenge und Zeitreihen ist in den in § 72 MsbG bezeichneten Fällen auch rechnerisch oder durch Schätzung möglich.
3. Lastprofilverfahren

¹Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. ²Die Standardlastprofile setzt der Netzbetreiber auf der Grundlage des synthetischen ~~oder des erweiterten analytischen~~ Verfahrens ein. ³Der Netzbetreiber ordnet jeder Marktlaktion ein dem Abnahmeverhalten entsprechendes Standardlastprofil zu und stellt eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. ⁴Hierbei sind die berechtigten Interessen des Lieferanten zu wahren. ⁵Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen und Lastprofilzuordnungen zu widersprechen und dem Netzbetreiber einen eigenen Vorschlag zu unterbreiten. ⁶Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch und das Standardlastprofil fest. ⁷Die Zuordnung und Prognose teilt er dem Lieferanten nach erstmaliger Festlegung sowie im Falle jeglicher Änderung unverzüglich unter Beachtung der unter § 4 Abs. 1 genannten Festlegungen mit. ⁸Aus gegebenem Anlass, insbesondere nach Durchführung der Turnusablesung, erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Überprüfung auf Richtigkeit der geltenden Jahresverbrauchsprognose und erforderlichenfalls eine Anpassung an die veränderten Umstände.

4. RLM / Zählerstandsgangmessung

Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je ¼-h-Messperiode bei Messlokalationen mit viertelstündiger registrierender Leistungsmessung oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

§ 6 Messstellenbetrieb

1. ¹Der Messstellenbetrieb nach § 1 Absatz 1 dieses Vertrages ist Aufgabe des Netzbetreibers, solange und soweit nicht ein Dritter nach § 5 MsbG den Messstellenbetrieb durchführt. ²Der Netzbetreiber ist – soweit er Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ³Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz (MessEG).
2. ¹Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, jeder Marktlaktion und Messlokalation in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten. ²Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich. ³Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt oder eine Festlegung der Bundesnetzagentur dies für darüber hinausgehende Fälle bestimmt, hat er auch die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten.

3. Die Messwerte bilden die Grundlage für die Bilanzierung sowie für die Abrechnung der Netznutzung.
4. ¹Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen.
5. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt anlassbezogen in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung WiM in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Marktlokationen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Lieferanten zu beachten. ⁴Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Netznutzer keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.
6. ¹Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. ²Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu entrichten. ³Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ⁴In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
7. ¹In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. ³Der Netzbetreiber bestimmt den Korrekturfaktor entsprechend den typischen Verlusten der kundenseitig zwischen dem Netzübergabepunkt und dem Ort der Messung betriebenen Betriebsmittel. ⁴Dem Netznutzer steht der Nachweis geringerer individueller Verlustwerte zu. ⁵Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. ⁶Der angewandte Korrekturfaktor ist dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation zu übermitteln.

§ 7 Entgelte

1. ¹Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. ²In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. ³Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. ⁴Betreibt der Netzbetreiber ein geschlossenes Verteilernetz kann er dem Netznutzer anteilig für dessen Entnahme die dem vorgelagerten Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung geschuldeten Steuern und sonstigen hoheitlich veranlassten oder gesetzlichen Belastungen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung stellen.
2. ¹Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Messlokation ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, soweit er diesen auf Grundlage dieses Vertrages nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 durchführt. ²Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die für die Messeinrichtung, den Wandler sowie vorhandene technische Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen zu entrichtenden Kosten. ³Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden Preisblättern zu entnehmen. ⁴Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.

3. Die Abrechnung der Vergütung von Strom und anderer Entgelte nach dem EEG und dem KWKG, die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie die Vergütung von Systemdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
5. ¹Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. ²Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. ³Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2 der StromNEV anpassen.
6. ¹Eine Anpassung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb auf Grundlage dieses Vertrages erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. ²Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.
7. Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
8. ¹Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. ²Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts im Internet sowie im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (elektronisches Preisblatt).
9. ¹Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer die auf die Entnahme entfallende, der jeweiligen Gemeinde geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe der Preisblätter im Rahmen der Netznutzungsabrechnung in Rechnung. ²Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV). ³Erhebt der Netznutzer Anspruch auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder eine Befreiung hiervon, weist er dem Netzbetreiber die Berechtigung durch einen Nachweis in nach der KAV geeigneter Form nach. ⁴Der Netzbetreiber erstattet dem Netznutzer zu viel gezahlte Konzessionsabgaben. ⁵Soweit nach einer Marktlotation eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der KAV erfolgt und dies dem Netznutzer bekannt ist, ist er verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.
10. ¹Beansprucht der Netznutzer eine verringerte Konzessionsabgabe zur Belieferung mit Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV, ist hierfür Voraussetzung, dass an der betreffenden Marktlotation der Schwachlastverbrauch gemäß den übermittelten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers separat gemessen wird und der Lieferant dem Letztverbraucher einen Schwachlasttarif gewährt. ²Der Netznutzer teilt dem Netzbetreiber die betreffende Marktlotation gesondert mit.
11. ¹Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer über die in seinem Netzgebiet gültigen Zählzeiten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation. ³Über Änderungen der Zählzeiten informiert der Netzbetreiber unverzüglich.
12. ¹Der Netzbetreiber erhebt gegenüber dem Netznutzer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, für aus dem Netz bezogenen Blindstrom weder ein Entgelt noch eine sonstige finanzielle Leistung. ²Eine Abrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer bleibt unberührt.

13. ¹Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz. ²Soweit für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens eine Wiederverkäuferbescheinigung relevant ist, gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. Grundsätzlich rechnet der Netzbetreiber die Entgelte nach § 7 bei Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, jährlich und im Übrigen (insbesondere im Fall einer viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung – RLM) vorläufig monatlich mit dem Netznutzer ab.
2. ¹Der Abrechnungszeitraum für RLM-Marktlokationen beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres. ²Beginn und Ende des Abrechnungszeitraums bei Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, bestimmt der Netzbetreiber.
3. ¹Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GPKE in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Netznutzer es verlangen. ²Jede Position der Abrechnung muss eindeutig auf eine Artikel-ID des elektronischen Preisblatts referenzieren. ³Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, Verzugskosten sowie freiwillig zur Abrechnung übernommene sonstige Leistungen werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat abgerechnet.
4. ¹Die Abrechnung der RLM-Marktlokationen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. ²Die Ermittlung des Netzentgeltes für RLM-Marktlokationen erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Marktlokation. ³Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung. ⁴Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. ⁵Bei der Einordnung der Marktlokation in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
5. ¹Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. ²Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
6. ¹Die Abrechnung der RLM-Marktlokationen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. ²Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. ³Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Netznutzer in Rechnung. ⁴Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Benutzungsstundenzahl sowie einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe. ⁵Bei einer Nachberechnung sind die zurückzurechnenden Positionen in einer der ursprünglichen Rechnung entsprechenden Form und Granularität darzustellen. ⁶Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Abs. 15.
7. ¹Auch nach Abschluss des Abrechnungsjahres kann eine Jahresrechnung in Bezug auf einzelne Rechnungspositionen ohne Stornierung korrigiert oder ergänzt werden. ²Dies findet insbesondere Anwendung zur Korrektur individuell vereinbarter Netzentgelte für atypische, energieintensive oder singuläre Netznutzung i.S.v. § 19 StromNEV, infolge einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe sowie sonstiger geänderter gesetzlich festgelegter Umlagen oder

Abgaben. ³Der Netzbetreiber stellt in diesen Fällen eine separate, entsprechend gekennzeichnete Rechnung, in der die für das Abrechnungsjahr zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte unter eindeutigem Ausweis der von der Korrektur betroffenen Jahresrechnung und der geänderten Positionen erhoben werden.

8. ¹Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlokation erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. ²Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraums bleibt hiervon unberührt.
9. ¹Sofern ein Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. § 19 Abs. 1 StromNEV einen Wechsel in das ihm vom Netzbetreiber anzubietende Monatsleistungspreissystem wünscht, teilt er dies dem Netzbetreiber verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes mit. ²Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend. ³Bei Nutzung des Monatsleistungspreissystems gelten die vorgenannten Absätze entsprechend für die Ermittlung des Monatsleistungspreises.
10. ¹Der Netzbetreiber ist berechtigt, für Marktlokationen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, die mit Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung ausgestattet sind, monatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die in Abs. 1 genannten Entgelte zu verlangen. ²Zum Ende jeder Abrechnungsperiode oder nach Lieferende wird eine Schlussrechnung als separate Rechnung erstellt. ³Die Schlussrechnung weist nachvollziehbar alle enthaltenen Abschlagsrechnungen der Abrechnungsperiode unter Bezeichnung der Rechnungsnummer aus. ⁴Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Preise, Jahresprognose, Wegfall von Leistungen des Netzbetreibers aus Netznutzung oder aus Messstellenbetrieb) können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
11. ¹Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall eines unterjährigen Wechsels des Netznutzers gegenüber den betroffenen Netznutzern tagesscharf anteilig gemäß der Dauer des jeweiligen Zuordnungszeitraumes zu berechnen. ²Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.
12. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Netzbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Netznutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
13. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
14. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
15. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten. ²Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). ³Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des

Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ⁴In diesem Fall ist der Anspruch längstens auf drei Jahre beschränkt.

16. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
17. ¹Der Netznutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte anstelle des Netznutzers zahlt. ²Der Netzbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Ausgleich von Jahresmehr-/ Jahresminderungen

1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Erhebung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen für Lastprofilkunden.
2. ¹Mehrmengen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden weniger elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. ²Minderungen entstehen innerhalb des Abrechnungszeitraumes als Differenzmenge, sofern durch den SLP-Kunden mehr elektrische Arbeit entnommen wurde als diejenige Menge, die sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergibt und die bilanziert wurde. ³Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten; Minderungen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung.
3. Die Abrechnung der Mehr-/Minderungen durch den Netzbetreiber erfolgt in Anwendung des von den Verbänden AFM+E, BDEW, BNE sowie VKU erarbeiteten Leitfadens „Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas“ in jeweils geltender Fassung.
4. ¹Die stromsteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Minderungen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn der eine Vertragspartner eine Erlaubnis nach § 4 Stromsteuergesetz (StromStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorlegt. ²Hierzu ist die Übersendung einer Kopie des Erlaubnisscheins in Textform ausreichend. ³Jede Änderung in Bezug auf die Erlaubnis, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

1. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Die Netznutzung kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. ³Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - a. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,

- c. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind oder
 - d. weil eine Marktlotation keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.
4. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, die auch notwendigerweise Auswirkungen auf die Möglichkeit zur Netznutzung einer oder mehrerer der von diesem Vertrag umfassten Marktlotationen haben können, bleibt unberührt.
 5. Für den Fall der Unterbrechung von Marktlotationen mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh informiert der Netzbetreiber den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer, soweit der Netznutzer das Verlangen dem Netzbetreiber zuvor in Textform mitgeteilt hat.
 6. ¹Ist der Netznutzer ein Lieferant, unterbricht der Netzbetreiber auf dessen Anweisung die Netz- und Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers im Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers längstens innerhalb von sechs Werktagen, wenn der Lieferant dem Netzbetreiber glaubhaft versichert, dass er
 - a. dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist,
 - b. die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - c. dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

² Der jeweils beauftragende Lieferant trägt die Kosten der Sperrung und Entsperrung. ³Er stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. ⁴Die Anweisung zur Sperrung und zur Entsperrung sowie zur Stornierung dieser Anweisungen erfolgt im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen gemäß dem Auftrag zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Anlage). ⁵Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Lieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu. ⁶Ist ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden, wird der Netzbetreiber von diesem nach § 12 MsbG die für eine Durchführung der Unterbrechung notwendigen Handlungen verlangen oder sie selbst durchführen. ⁷In diesen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Dritten von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.

7. ¹Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des Abs. 6 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat oder der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. ²Ist eine vom Lieferanten angewiesene Sperrung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren. ³Eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit wird nicht allein dadurch begründet, dass mit der Sperrung die Einspeisung aus einer EEG- oder KWK-Anlage in das Netz für die allgemeine Versorgung verhindert würde.
8. ¹Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. ²Sie sind im elektronischen Preisblatt auszuweisen und

auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. ³Sind aufgrund besonderer Gegebenheiten höhere Kosten zu erwarten, werden diese zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart und berechnet. ⁴Auf Verlangen des Netznutzers ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. ⁵Die Möglichkeit des Netznutzers, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.

9. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11 Vorauszahlung

1. ¹Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung des Entzuges des Netzzugangs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Netznutzer zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Netznutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,
 - d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Netznutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Abs. 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. ¹Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. ²Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Netznutzer die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
 - a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. ²Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von 7 Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) auf das Wirksamwerden der Änderungen mit.
 - c. Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung

jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.

- d. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum letzten Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - e. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung des Netzzugangs berechtigt.
4. ¹Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen achtzehn Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

1. ¹Der Netzbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netznutzer durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung in allen Spannungsebenen entstehen, nach Maßgabe des § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV. ²§§ 13 und 14 EnWG bleiben unberührt. ³Die Vertragspartner vereinbaren eine Begrenzung des Haftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 1 NAV.
2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Abs. 1 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Netznutzungsvertrag tritt am (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Netznutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. ¹Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen. ²In der Niederspannung angeschlossene Marktlokationen werden gemäß den Vorgaben der GPKE (Prozess Ersatzversorgung) dem Ersatz-/Grundversorger zugeordnet. ³Den Anschluss von Marktlokationen, die nicht einem anderen Bilanzkreis zugeordnet werden können, kann der Netzbetreiber gemäß § 10 Abs. 3 d) unterbrechen.
4. Der Netzbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird oder
- b. der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

²Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. ¹Die Kündigung bedarf der Textform. ²Ist der Netznutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, seinen gesamten Strombezug über das Netz des Netzbetreibers auf die ausschließliche Versorgung durch einen Stromlieferanten, der einen

Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber unterhält, im Rahmen eines „All-inclusive-Vertrages“ umzustellen. ³Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund- oder Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird.

⁴Der Netznutzungsvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des „All-inclusive-Vertrages“.

7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Netznutzungsvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung, mindestens aber für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Schluss des Jahres, in dem die Kündigung des Netznutzungsvertrages erfolgt ist, fort. ²Danach endet die EDI-Vereinbarung automatisch. Während des Fortbestehens der EDI-Vereinbarung ist jeder Vertragspartner insbesondere verpflichtet, den jeweils anderen Teil unverzüglich über eine beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Kommunikationskanal zu informieren.

§ 14 Ansprechpartner

¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgt der Austausch auf Grundlage der Festlegung GPKE. ²Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. Der Datenaustausch im Rahmen der Netznutzungsabwicklung erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
4. ¹Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 lit. c Vertragsbestandteil ist. ²Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 16 Vollmacht

¹Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GPKE sichert der Lieferant die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. ²Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Zuordnungsvereinbarung

1. ¹Hat der Netznutzer zugleich die Marktrolle eines Bilanzkreisverantwortlichen inne, so ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien im Zuge der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom aus der Zuordnungsvereinbarung, die gemäß § 19 lit. c Vertragsbestandteil ist. ²Die Zuordnungsvereinbarung kommt in diesem Fall durch Abschluss dieses Vertrages und ohne gesonderte Unterschrift zustande.
2. Im Fall der Kündigung dieses Netznutzungsvertrages besteht eine nach Absatz 1 zugleich in Kraft getretene Zuordnungsvereinbarung so lange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzende Lieferanten die ausgegebene Zuordnungsermächtigung gegenüber dem Netzbetreiber wirksam widerrufen hat.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. ⁴Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. ⁵Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁶Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁷In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen. ⁴Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform mit.
3. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.
4. ¹Beide Vertragspartner vereinbaren, dass im Fall jeder künftigen Anpassung der diesem Vertrag zugrunde liegenden Festlegung des Mustervertrages mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur die gegenständlichen Änderungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. ²Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. ³Der Netznutzer ist abweichend von § 13 Abs. 2 berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. ⁴Gemäß § 1 Abs. 2 getroffene Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, bleiben grundsätzlich unberührt.
5. Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers/Lieferanten zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten¹ Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils geltenden Fassung.
6. ¹Ist der Netznutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber

seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ¹ Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

7. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam.
8. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
9. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)¹
- b. Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen (elektronisch, XLSX-Format)²
- c. Zuordnungsvereinbarung³

1 Anlage 2 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160 Anlage 5b, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

2 Anlage 4 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160, elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

3 Anlage 5 zur Festlegung BK6-13-042 in der Fassung gem. Festlegung BK6-20-160 Anlage 5c sowie der MaBiS (BK6-07-002) in jeweils aktueller Fassung und soweit der Netznutzer zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist. Elektronisch abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de/LRV-Strom.

Anlage a „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“

zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom – Stand 01.04.2022

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI – Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@Energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI:**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht:**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT:**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- 3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzverordnung (DSVGO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i.S.d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE/GeLi Gas) vorgeschrieben sind.
- 5.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.
- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebsrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

6.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3 Dauer

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.

6.4 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang).

² Soweit alle Fragen, die im Technischen Anhang geregelt sind, bereits Teil des Lieferantenrahmenvertrages sind, reicht an dieser Stelle auch ein Hinweis auf den Lieferantenrahmenvertrag.

„Technischer Anhang“ zu Anlage a Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom – Stand 01.02.2022

1. Ansprechpartner

Vertragliche Fragen:

Team Netznutzungsmanagement
Tel.: 069/3107-1509
Email: netznutzungsmanagement@syna.de

Technische Fragen:

Team
Marktkommunikation
Email: mako@syna.de

2. Datenübertragung

- Kommunikationsprotokoll: SMTP
- E-Mail-Postfach: vnb-edi.strom@syna.de
- Maximale Sendungsgröße (technisch mögliche Dateigröße): 10 MB
- die Kommunikationsmittel sind täglich 24 Stunden empfangsbereit
- Formate INVOIC und REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de
- Dateinamenskonvention gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - GS1 für ILN-Nummer
 - DVGW-Codenummern
 - Netzbetreiber für Marktllokations-ID
 - BDEW für alle anderen, z. B. Rechnungstypen, Artikelnummern
- Verschlüsselungsverfahren (S/MIME oder AS2) auf Anfrage

3. Datensicherheit (VEDIS-Empfehlung)

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy - Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.

Auftrag zur Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung) und Stornierung dieser Anweisungen

an Netzbetreiber	
Firma	Syna GmbH
Abteilung / Ansprechpartner	Kombi-/Außendienst (Sperrern)
Straße Hausnr.	Ludwigshafener Str. 4
PLZ Ort	65929 Frankfurt am Main
Telefon	069 30063 464
Fax	069 3107 492907
E-Mail	kombi-aussendienst@syna.de

von Lieferant	
Firma	
Abteilung / Ansprechpartner	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Marktllokation des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☒ zu unterbrechen (innerhalb von 6 Werktagen)
☐ schnellstmöglich wiederherzustellen

bzw. einen bereits erteilten Auftrag zur Unterbrechung

- ☐ unverzüglich zu stornieren

Marktllokation	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Marktllokations-ID	
Zähler-Nr.	
Letztverbraucher	
Name, Vorname / Firma	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung/Entsperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Ort, Datum, Unternehmensname (elektronische Form ausreichend)

Anlage c „Zuordnungsvereinbarung“

zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom – Stand 01.04.2022

1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom. Ist der BKV im Netz des VNB zugleich auch Netznutzer bzw. Lieferant, so findet diese Vereinbarung in Form eines Moduls zum Netznutzungsvertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom Verwendung.

2 Zuordnungsermächtigung

- 2.1. Der BKV gestattet dem VNB die Zuordnung von Einspeise- und Entnahmestellen Dritter zu einem Bilanzkreis des BKV nach Maßgabe der Zuordnungsermächtigung gemäß der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)¹ in jeweils aktueller Fassung sowie unter Beachtung der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen. Die Zuordnungsermächtigung hat der BKV dem VNB elektronisch nach den Fristen der MaBiS zu übermitteln. Satz 1 und 2 gelten auch, soweit der BKV zugleich personenidentisch mit dem Lieferanten ist.
- 2.2. Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3 Mitwirkung am Datenclearing gemäß MaBiS

- 3.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Bilanzkreisabrechnung nach Maßgabe MaBiS mitzuwirken, unter Beachtung der zur weiteren Ausgestaltung verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung sowie der von der Bundesnetzagentur hierzu veröffentlichten Mitteilungen.
- 3.2 Hinsichtlich des Clearings der vom VNB bereitzustellenden bilanzierungswirksamen Daten gilt insbesondere: Legt eine der Vertragsparteien konkrete Anhaltspunkte dar, die Anlass zur Prüfung und gegebenenfalls Korrektur von Daten oder zur Übermittlung einer veränderten Prüfungsmitteilung in Bezug auf Daten geben, so hat die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich die erforderlichen Schritte im Rahmen des Clearings zu ergreifen.

4 Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten

- 4.1. Beide Vertragsparteien haben das Recht, Einwände gegen die zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung übermittelten VNB-Daten zu erheben und entsprechende Änderungen zu verlangen. Dabei ist insbesondere die Bindungswirkung der Datenlage nach Kapitel 3.3 „Bindungswirkung der Datenlagen aus den Wechselprozessen“ der MaBiS (Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten, die Ausgangspunkt für den finanziellen Ausgleich von weiterhin bestehenden Einwänden ist.

¹ Derzeit Anlage 4 zum Beschluss BK6-18-032 in der Fassung gemäß Festlegung BK6-19-218.

- 4.2. Sind die Daten spätestens bis zum Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat korrigierbar, so erfolgt die Berücksichtigung im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 4.3. Nach Ende des 7. Monats nach dem Liefermonat erfolgt der Ausgleich für fehlerhafte VNB-Daten, deren Korrektur im Rahmen der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung keine Berücksichtigung mehr finden konnte, in finanzieller Form.
 - 4.3.1. Der VNB bildet hierzu unverzüglich eine Abweichungszeitreihe zwischen der in die Korrektur-Bilanzkreisabrechnung eingegangenen Zeitreihe (Zeitreihe mit Datenstatus „Abgerechnete Daten KBKA“) und der korrigierten Zeitreihe und übermittelt diese zur Prüfung an den BKV. Der BKV wird innerhalb von 15 Werktagen (WT) eine positive oder negative Rückmeldung auf die Abweichungszeitreihe geben. Über die Details der operativen Abwicklung werden sich die Vertragsparteien rechtzeitig vorher verständigen.
 - 4.3.2. Basis für die Höhe des finanziellen Ausgleichs zwischen VNB und BKV ist der ¼-h-Ausgleichsenergiepreis des Bilanzkoordinators (BIKO) und der ¼-h-Energiewert dieser Abweichungszeitreihe. Der VNB sendet die Rechnungen bzw. Gutschriften innerhalb von 15 WT nach Erhalt der positiven Rückmeldung des BKV an den BKV. Rechnungen werden frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Gutschriften sind abweichend vom vorstehenden Satz spätestens zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum der Gutschrift auszusuchen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto der Vertragspartei.
- 4.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes bleibt unberührt.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine separat geschlossene Zuordnungsvereinbarung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Ist die Zuordnungsvereinbarung Teil des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags, endet auch die Laufzeit der Zuordnungsvereinbarung mit dem Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages. Sie besteht aber so lange fort, bis der den betreffenden Bilanzkreis innehabende Bilanzkreisverantwortliche für sämtliche den Bilanzkreis nutzenden Lieferanten die ausgegebenen Zuordnungsermächtigungen gegenüber dem Netzbetreiber wirksam nach MaBiS widerrufen hat und die Bilanzkreisabrechnung für alle Marktllokationen, die diesem Bilanzkreis zugeordnet waren, abgeschlossen ist.
- 5.2. Diese Vereinbarung kann ungeachtet der vorstehenden Ziffer auch von beiden Parteien gesondert in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.
- 5.3. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien, die während der Laufzeit dieses Vertrages entstanden sind, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages unberührt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit der jeweiligen Vertragspartei verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

- 6.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Zuordnungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- 6.3. Die in Ziffer 3.1 genannte Festlegung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die dazu veröffentlichten Mitteilungen gehen etwa entgegenstehenden Regelungen dieser Vereinbarung vor.
- 6.4. Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- 6.5. Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien in diesen Markttrollen bestehende Vereinbarungen über die Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung unwirksam.
- 6.6. Für den Vertragsabschluss ist die Textform ausreichend.
- 6.7. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.
- 6.8. Der Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 6.9. Änderungen der Anlagen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 6.10. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Anlage 1: Kontaktdatenblätter – gemäß Anlage „Kontaktdatenblatt Netzbetreiber“

Ergänzende Regelung zu § 19 Abs. 3 StromNEV

Zwischen

Syna GmbH

Ludwigshafener Str. 4

65929 Frankfurt am Main

im folgenden „Netzbetreiber“ genannt

und

Name

Adresse

PLZ, Ort

im folgenden „Netznutzer“ genannt

Präambel

Entsprechend § 7 Ziffer 3 des Netznutzungsvertrages ist die Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) nicht Gegenstand des Netznutzungsvertrages.

Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren entsprechend § 1 Ziffer 2 des Netznutzungsvertrages folgende ergänzende Regelung:

Für den Fall, dass an einem dem Netznutzer zugeordneten Entnahmestelle (Marktlotation) Netzentgelte für „singulär genutzte Betriebsmittel“ (singBM) im Sinne § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber vertraglich festgelegt wurden, werden die individuellen Entgelte für singBM zusammen mit den sonstigen Entgelten für eine RLM-Entnahmestelle (Marktlotation) dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Datenschutzhinweise der Syna GmbH

1. Allgemeines

Wir beachten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die weiteren entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen und möchten Sie mit diesen Datenschutzhinweisen transparent über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren und Ihnen einen Überblick über Ihre diesbezüglichen Rechte geben. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind, z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse oder Nutzerverhalten. Hinsichtlich der weiteren nachfolgend verwendeten Begriffe, wie z. B. „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“, verweisen wir auf den Definitionskatalog der Begriffsbestimmungen in Artikel 4 DSGVO.

Welche Ihrer Daten wir im Einzelnen verarbeiten und wie diese konkret genutzt werden, bestimmt sich maßgeblich durch Ihre Beziehung zu unserem Unternehmen. Daher werden u. U. nicht alle Teile dieser Datenschutzhinweise auf Sie zutreffen.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt a. M., Telefon 069 3107-1060.

Datenschutzbeauftragter: Syna GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt a. M., datenschutz@syna.de.

3. Kategorien und Quellen der von uns verarbeiteten Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wenn Sie persönlich, per E-Mail, Telefon oder über unsere Webseite mit uns in Kontakt treten, weil Sie sich für unsere Produkte und Dienstleistungen interessieren, z. B. Netzanschlüsse herstellen lassen, Strom einspeisen, Online-Formulare ausfüllen oder im Rahmen eines bestehenden Geschäftsverhältnisses unsere Produkte und/oder Dienstleistungen nutzen.

Ebenso können wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit unseren Geschäftspartnern erhalten haben, weil Sie uns z. B. als Ansprechpartner genannt wurden, Mitglied der Geschäftsleitung sind oder wir sonst im Rahmen der Geschäftsbeziehung bzw. deren Anbahnung mit Ihnen als Vertreter unseres Geschäftspartners in Kontakt getreten sind.

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbüchern) zulässigweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Süwag-Gruppe, von Energielieferanten im Rahmen der sog. Marktpartnerkommunikation oder von sonstigen Dritten (z. B. Kreditauskunfteien, Bauträgern, Gas- und Elektroinstallationsunternehmen, Wohnungseigentümern, -vermietern oder -vormietern, Nachmietern, Hausverwaltungen, Architekturbüros, sowie Behörden) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind insbesondere persönliche Identifikationsangaben und Kontaktinformationen (z. B. Titel, Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Zahlungsdaten (z. B. Kontodaten), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere den Netzanschluss betreffend (z. B. Art des Anschlusses und weitere anschlussspezifische Merkmale, Marktllokations-ID, Verbrauchsdaten, Daten zu einer Erzeugungsanlage). Des Weiteren verarbeiten wir auch Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten), Daten zu Online-Verhalten und -Präferenzen (z. B. IP-Adressen, Identifikationsmerkmale mobiler Endgeräte, Daten zu Besuchen auf unseren Webauftreten), Daten zur Kommunikation mit Ihnen (z. B. per Brief, E-Mail oder Webseite) und Werbe- und Vertriebsdaten (z. B. zu Einwilligungen), ggf. auch Melde- bzw. Um-/Einzugsdaten und bei Anruf der Netzleitstelle im Falle von Netzstörungen auch Audiodaten (Aufzeichnungen Ihres Anrufs). Soweit wir für Sie den Messstellenbetrieb übernehmen, verarbeiten wir auch Daten gem. §549 ff. Messstellenbetriebsgesetz.

4. Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken:

4.1 Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO)

Die Verarbeitung erfolgt zur Vertragserfüllung und zu vorvertraglichen Maßnahmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere bezüglich Ihres Netzanschlusses und ggf. des Messstellenbetriebs (z. B. Herstellung, Abrechnung, Einspeisung von Energie, ggf. Versand von Mahnungen, Forderungsmanagement, einschließlich Sperrung und Wiederanschluss von Zählern).

4.2 Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen von Dritten, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO sind wir bemüht, nur Verarbeitungen durchzuführen, die für den Betroffenen bzw. für das jeweilige Rechtsverhältnis typisch sind und vernünftigerweise von dem Betroffenen erwartet werden können. Aus diesem Grund informieren wir die Betroffenen stets verständlich und umfassend über von uns beabsichtigte bzw. durchgeführte Datenverarbeitungen. Wir achten darauf, dass durch die auf unsere berechtigten Interessen gestützten Datenverarbeitungen keine Nachteile für die Betroffenen zu erwarten sind. Im Rahmen, in dem dies technisch möglich ist, setzen wir Maßnahmen ein, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Schließlich steht Ihnen das Recht zu, Widerspruch gegen eine Verarbeitung aufgrund unserer berechtigten Interessen zu erklären (vgl. dazu Ziffer 7).

Unsere berechtigten Interessen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sind insbesondere:

- I. die Verhinderung von Betrug und Schäden (insbes. Forderungsausfall) zum Nachteil unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner,
- II. die Steigerung unserer wirtschaftlichen Effizienz sowie
- III. die Optimierung unseres wirtschaftlichen Betriebs, auch innerhalb verschiedener Konzerngesellschaften,
- IV. die Gewährleistung der IT-Sicherheit unserer Systeme und die Sicherstellung eines unterbrechungsfreien IT-Betriebs,
- V. die Adressierung und werbliche Ansprache mit für den Kunden relevanten Inhalten im Rahmen der Direktwerbung.

Aufgrund dieser berechtigten Interessen (siehe oben) verarbeiten wir personenbezogene Daten z. B. zu folgenden Zwecken:

- Datenaustausch im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Energieversorgung,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Bearbeitung eingehender Anfragen von Interessenten,
- Werbung zu energienahen Leistungen oder Services (per Post) z. B. Energieerzeugung, Energieeffizienz, Elektromobilität sowie Werbung zu Produkten und Dienstleistungen von Dritten (z. B. Solaranlagenhersteller, Heizungsinstallateure, Versand von Gutscheinen für Leistungen Dritter),
- Missbrauchsprävention,
- Test unserer IT-Systeme und des IT-Betriebs mit Echtdaten, soweit sich der ordnungsgemäße Betrieb der Systeme nur durch solche Tests bzw. ohne Tests mit Echtdaten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sicherstellen lässt,
- Bonitätsprüfung vor der Bestätigung des Vertrages durch uns. Dazu übermitteln wir Ihren Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die CEG Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder die SCHUFA Holding AG, Zeil 29 - 31, 60313 Frankfurt a. M.. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir einen Vertragsabschluss mit Ihnen u. U. ablehnen,
- Um fällige, nicht ausgeglichene Forderungen einzuziehen, arbeiten wir mit Inkassodienstleistern zusammen und übermitteln in solchen Fällen Name, Vorname, Anschrift, Daten zu Gegenstand und Höhe der Forderung sowie Ihre Bankdaten an diese.

4.3. Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO)

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. zur werblichen Ansprache per Telefon, Erteilung eines SEPA-Mandates) vorliegt, ist die Verarbeitung auf dieser Grundlage rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.4 Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO)

Als Netzbetreiber unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen (z. B. aus Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), Strom- und Gasnetzanschlussverordnungen (StromNZV, GasNZV), Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnungen (NAV, NDAV), Beschlüsse der Bundesnetzagentur, Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Kraftwärmekopplungs-Gesetz (KWKG)). Auf solcher Basis verarbeiten wir Ihre Daten zum Datenaustausch mit Energielieferanten z. B. im Rahmen eines Lieferantenwechsels, einer ggf. nötigen Anschlussperrung, der Abrechnung der Netznutzungsentgelte und der Bearbeitung und die Behebung von Störungen im Strom- und Gasnetz.

5. Empfänger der Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten benötigen. Gesetzlich sind wir ebenso verpflichtet, bestimmte Daten an Messstellen- und Netzbetreiber sowie Energielieferanten weiterzugeben, z. B. um einen Lieferantenwechsel vornehmen zu können. Personenbezogene Daten geben wir grundsätzlich nur in dem Ausmaß an Dritte weiter, wie dies gesetzlich oder vertraglich geboten ist, der Betroffene eingewilligt hat oder wir sonst zur Weitergabe befugt sind. Soweit erforderlich erhalten auch von uns eingesetzte Dienstleister Daten. Dies sind in erster Linie andere Unternehmen der Süwag-Gruppe sowie Post- und Druckdienstleister, Webdienstleistungsunternehmen, IT-Dienstleister, Telekommunikationsdienstleister (Callcenter), Abrechnungsdienstleister, weitere zum E.ON-Konzern gehörende Gesellschaften, Marktforschungsunternehmen, Dienstleister für das Zählerwesen und weitere Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 DSGVO heranziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen (z. B. Jobcenter), Behörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte), Anwälte und Notare sowie Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden.

U. U. lassen wir einzelne Prozesse und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. In diesen Fällen findet eine Drittland-Übermittlung von Daten statt. Mit den Dienstleistern werden den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vertraglich festgelegt. Dazu zählen die EU-Standardvertragsklauseln der Kommission der Europäischen Union, die Sie als Muster bei uns anfordern können.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis aus der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine über den Beendigungszeitpunkt hinauswirkende Einwilligung vorliegt sowie gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung nicht bestehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten ergeben sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) und betragen in der Regel sechs bis zehn Jahre.

7. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben folgende Datenschutzrechte, die Sie über die in Ziffer 2 genannten Kontaktdaten geltend machen können: Das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten (Artikel 15 DSGVO) sowie das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden (<https://www.datenschutz.hessen.de>), zu wenden.

Ihre Widerspruchsrechte nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung vornehmen (siehe Ziffer 4.2), haben Sie jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Nach einem Widerspruch verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werbliches Widerspruchsrecht

Soweit wir eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung vornehmen, können Sie einer solchen Nutzung jederzeit widersprechen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Werbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Werbung, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für Werbezwecke. Ein Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an eine der unter Ziffer 2 genannten Adressen gerichtet werden.

Einwilligungen (siehe Ziffer 4.3) zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Widerruf bleibt von dem Widerruf unberührt. Ein solcher Widerruf beeinflusst jedoch die Zulässigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, nachdem Sie ihn gegenüber uns ausgesprochen haben.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Für unsere Geschäftsbeziehung benötigen wir personenbezogene Daten, soweit für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir in der Regel keinen Vertrag mit Ihnen oder Ihnen als Vertreter unseres Geschäftspartners abschließen bzw. ausführen. In unseren Vertragsformularen sowie auf unseren Webseiten ist jeweils gekennzeichnet, welche Angaben freiwillig und welche Pflichtangaben sind.

9. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine voll-automatisierten Entscheidungsverfahren im Sinne von Artikel 22 DSGVO. Um Sie zielgerichtet über Produkte und Leistungen zu informieren, können wir ein sogenanntes Profiling vornehmen. Dies bedeutet, dass wir Ihre Daten verarbeiten, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten und in diesem Zusammenhang z. B. Ihre Verbrauchsdaten zu analysieren. Dies soll eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung, einschließlich Markt- und Meinungsforschung, ermöglichen, so dass – sofern wir Werbemaßnahmen durchführen – nur für Sie relevante Werbung an Sie gerichtet wird. Die Auswertung Ihrer Daten dazu erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Soweit dabei gewisse Wahrscheinlichkeitswerte berücksichtigt werden, beruhen diese auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren.